



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 20 vom 28.08.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Ökologischer Ausbau des Hüttenbachs (Gewässer II. Ordnung) zwischen Schwarzenfeld und Brensdorf	2
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Ökologischer Ausbau des Fensterbachs (Gewässer II. Ordnung) bei Irrenlohe	2
Übung der Bundeswehr	3
Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG; HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld; Ammoniakwassertanklager	3
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabesatzung (WAS), des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe	4
Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe	5

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Ökologischer Ausbau des Hüttenbachs (Gewässer II. Ordnung) zwischen Schwarzenfeld und Brensdorf auf 115 m Länge auf dem Gebiet des Marktes Schwarzenfeld durch den Freistaat Bayern**

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am langen Steg 5, 92637 Weiden i. d. OPf. stellte mit Schreiben vom 08.07.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung nach § 68 WHG für den ökologischen Ausbau des Hüttenbachs (Gewässer II. Ordnung) zwischen Schwarzenfeld und Brensdorf auf den Flurstücken 348, 348/1 und 360/1 der Gemarkung Schwarzenfeld des Marktes Schwarzenfeld.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 28.08.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Ökologischer Ausbau des Fensterbachs (Gewässer II. Ordnung) bei Irrenlohe auf 180 m Länge auf dem Gebiet des Marktes Schwarzenfeld und der Großen Kreisstadt Schwandorf durch den Freistaat Bayern**

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am langen Steg 5, 92637 Weiden i. d. OPf. stellte mit Schreiben vom 08.07.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung nach § 68 WHG für den ökologischen Ausbau des Fensterbachs (Gewässer II. Ordnung) bei Irrenlohe auf den Flurstücken 1554 der Gemarkung Frotzersricht des Marktes Schwarzenfeld und 596/1 der Gemarkung Fronberg der Großen Kreisstadt Schwandorf.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 28.08.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 14. September 2015 bis 17. September 2015 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Zorniger Max

Übungsgruppe: Feldjägerregiment 3, Weiden

Übungsraum:

Tännesberg - Gleiritsch - Zangenstein - Altendorf - Nabburg - Pfreimd -Schwarzenfeld - Schwandorf

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Es finden auch Nachtmärsche in freiem Gelände mit Einsatz von Leuchtkörpern und Manövermunition statt.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 19. August 2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG; HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld; Ammoniakwassertanklager

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls
gem. § 3a Satz 2 UVPG

Die Fa. HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Str. 6, hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag mit Datum vom 10.07.2015 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vorgelegt. Antragsgegenstand ist die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von

Zementklinker und von Zement am Werksstandort 93133 Burglengenfeld (Zementwerk Burglengenfeld), Schmidmühlener Str. 30, durch folgendes Vorhaben:

- a) Errichtung eines neuen Ammoniakwassertanklagers mit 2 unterirdischen Lagertanks je 80 m³ für Ammoniakwasser (Ammoniakkonzentration <= 24,9 %), einer Entladestelle mit Abfüllplatz, eines Versorgungsgebäudes mit Elektroraum und Pumpenraum, von Förder- und Dosiereinrichtungen, eines Medienkanals mit eingehaustem Treppenaufstieg sowie von betonierten Fahrstraßen,
- b) Betrieb des neuen Ammoniakwassertanklagers sowie
- c) Stilllegung und Rückbau des bisherigen Ammoniakwassertanklagers

Die geplante Änderung betrifft mit dem Zementwerk Burglengenfeld eine Anlage, die in Anlage 1 zum UVPG genannt ist. Deswegen war zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Schwandorf (Sachgebiet 3.1), Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich.

Schwandorf, 28.08.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabensatzung (WAS), des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

vom 20.08.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-AS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) vom 27.06.2013, wird hiermit geändert:

In § 6 Abs. 2a (Beitragssatz Grundstücksfläche)
wird der Betrag **„0,66 €“** durch den Betrag **„0,74“**
ersetzt.

In § 6 Abs. 2b (Beitragssatz Geschoßfläche)
wird der Betrag **„3,33 €“** durch den Betrag **„4,05 €“**
ersetzt.

In § 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr)
wird der Betrag **„1,30 €“** durch den Betrag **„1,85 €“**
ersetzt.

In § 10 Abs. 4 (Bauwasser)
 wird der Betrag „1,55 €“ durch den Betrag „1,90 €“
 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Nabburg, den 20.08.2015
 Zweckverband zur Wasserversorgung der
 Brudersdorfer Gruppe
 Schärtl
 1. Vorsitzender

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS)
 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe**

vom 20.08.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Abschn.	Kommune/Ortsteil Baumaßnahme Art und Umfang	Dimensions- und Längenaufstellung	Grundstücks- anschlüsse Umbindungen
1.1	Nabburg/ Diepoltshof – Passelsdorf Leitungserneuerung / Dimensionsvergrößerung	50 m PE 100, RC, da 40 x 3,7 mm 950 m PE 100, RC, da 63 x 5,8 mm – da 250 x 22,7	4 Stück
1.2	Nabburg/ Windpaißing einschl. Dorferneuerung Bereich Hohersdorf Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse Knoten A – Hochbehälter Kulm	133 m PE 100, RC, da 160 x 14,6 mm (Dorferneuerung Hohersdorf) 42 m PE 100, RC, da 110 x 10,0 mm 220 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm	28 Stück davon 8 Stück Dorferneuerung Hohersdorf

		<p>321 m PE 100, RC, da 160 x 14,6 mm</p> <p>1.099 m PE 100 , RC, da 180 x 16,4 mm</p>	
1.3	<p>Nabburg/ Obersteinbach</p> <p>Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse</p>	<p>186 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm</p>	5 Stück
1.4	<p>Nabburg/ Fraunberg</p> <p>Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse</p>	<p>110 m PE 100, RC, da 63 x 5,8 mm</p> <p>263 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm</p>	6 Stück
1.5	<p>Nabburg/ Ragenhof</p> <p>Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Wasserzählerschacht Ragenhof/ Fraunberg Hausanschlüsse</p>	<p>130 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm</p>	4 Stück
1.6	<p>Nabburg/ Passelsdorf</p> <p>Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse</p>	<p>7 m PE 100, RC, da 160 x 14,6 mm</p> <p>204 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm</p>	5 Stück
1.7	<p>Schmidgaden/ Kadmühle</p> <p>Erneuerung Zubringerleitung / Dimensionsvergrößerung Schürfe, Bohrungen</p>	<p>175 m PE 100, RC, da 63 x 5,8 mm</p> <p>129 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm</p>	1 Stück

1.8	<p>Schmidgaden/ Inzendorf</p> <p>Auswechslung Leitungsnetz, Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse</p> <p>Wasserzähler- und Druckminderschacht Inzendorf</p>	<p>20 m PE 100, RC, da 63 x 5,8 mm</p> <p>311 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm</p> <p>339 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm</p> <p>492 m PE 100, RC, da 250 x 22,7 mm</p>	17 Stück
1.9	<p>Schmidgaden/ Hohersdorf (ohne Dorferneuerungsbereich)</p> <p>Auswechslung Leitungsnetz, Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse</p> <p>Zuleitung ab Wasserzähler-, Wasserzähler- und Druckminderungsschacht Hohersdorf/ Rottendorf</p> <p>Uminstallation Abgabe- und Wasserzählerschacht Wolfsbach</p>	<p>550 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm</p> <p>725 m PE 100, RC, da 250 x 22,7 mm</p>	5 Stück
1.10	<p>Schmidgaden/ Rottendorf</p> <p>Auswechslung Leitungsnetz, Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse in Rottendorf West und Ost</p> <p>Wasserzähler- und Druckminderschacht Rottendorf Tiefzone</p> <p>Zuleitung Abgabe-, Wasserzähler- und Druckminderschacht Inzendorf – Wasserzähler-, Wasserzähler- und Druckminderschacht Rottendorf</p> <p>Abgabe-, Wasserzähler- und Druckminderschacht Inzendorf – Wasserzähler-, Wasserzähler- und Druckminderschacht Rottendorf</p>	<p>150 m PE 100, RC, da 110 x 10,0 mm</p> <p>1.063 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm</p> <p>1.243 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm</p> <p>840 m PE 100, RC, da 250 x 22,7 mm</p>	60 Stück

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens

jedoch 2.500 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.820.400,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 1,71 €

b) pro m² Geschossfläche 9,33 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, den 20.08.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe
Schärtl
Verbandsvorsitzender